

**Ergänzende Bedingungen  
des Netzbetreibers  
Energieversorgung Sylt GmbH  
(nachstehend „EVS“ genannt)**

**zu der Niederspannungsanschluss-  
verordnung NAV (Strom) vom 01.11.2006  
(BGBl. I S.2477), zuletzt geändert durch Arti-  
kel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I  
S. 1214).**

Gültig ab 01.02.2026

- 1. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV)**
  - 1.1.** Herstellung und Veränderung eines Netzanschlusses auf Verlangen des Anschlussnehmers sind unter Verwendung des auf der EVS-Webseite bereitgestellten Netzanschlussportals zu beantragen.
  - 1.2.** Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Elektrizitätsnetz der allgemeinen Versorgung anzuschließen. Abweichende Regelungen sind nur mit Zustimmung der EVS möglich.
  - 1.3.** Für die Beauftragung durch den Anschlussnehmer zur gemeinsamen Verlegung weiterer Anschlussleitungen durch andere Errichter sind die entstehenden Planungskosten zu zahlen. Für den Planungsaufwand erstellt die EVS ein Angebot.
  - 1.4.** Der Netzanschluss wird von der EVS bis zu der im Netzanschlussvertrag beschriebenen Eigentumsgrenze betrieben und unterhalten.
  - 1.5.** Der Anschlussnehmer erstattet der EVS die Kosten für die Herstellung oder Veränderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung des Netzanschlusses erforderlich sind oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
  - 1.6.** Wird eine Transformatorenanlage oder eine Netzanschlussanlage, die dem Netzanschluss der Kundenanlage dient, auf Wunsch des Anschlussnehmers verlegt, werden die entstehenden Kosten dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.
- 2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)**
  - 2.1.** Der Baukostenzuschuss wird auf Basis der beantragten bzw. in Anspruch genommenen Leistungsanforderung erhoben. Ein Baukostenzuschuss (BKZ) ist für Stromanschlüsse in der Niederspannung bis 30 kW Leistung frei, ab einer Leistungsanforderung über 30 kW wird der Baukostenzuschuss fällig.
  - 2.2.** Der Anschlussnehmer zahlt der EVS einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht.
  - 2.3.** Der Baukostenzuschuss ist an das Grundstück gebunden. Jeder weitere Netzanschluss auf einem Grundstück ist ab dem ersten kW baukostenzuschusspflichtig.
  - 2.4.** Der Baukostenzuschuss wird gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NAV pauschal berechnet.
- 3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 6 NAV)**
  - 3.1.** Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziffern 1.3. und 1.6. und/oder 2.1. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die EVS angemessene Vorauszahlungen.
  - 3.2.** Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die EVS auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.
- 4. Inbetriebsetzung/ Wiederinbetriebsetzung (§ 14 NAV)**
  - 4.1.** Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses ist von dem Installateur-Unternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlussicherung (Kundenanlage) ausgeführt hat, unter Verwendung des auf der EVS-Webseite bereitgestellten Netzanschlussportals zu beantragen.
  - 4.2.** Der Anschlussnehmer erstattet der EVS die Inbetriebsetzungskosten gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NAV.
  - 4.3.** Die Anlage wird erst nach Zahlungseingang des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten in Betrieb gesetzt.
  - 4.4.** Ist eine beantragte Inbetriebsetzung des Netzanschlusses auf Grund festgestellter Mängel der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür gemäß Preisblatt.
  - 4.5.** Für die Wiederinbetriebnahme nach berechtigter Netzanschlusstrennung zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer die Kosten gemäß Preisblatt.
- 5. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)**
  - 5.1.** Die Kosten einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung nach § 24 NAV (mit Ausnahme von Absatz 3) sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer gemäß Preisblatt zu ersetzen.
  - 5.2.** Ist eine rechtzeitig mitgeteilte beabsichtigte Unterbrechung des Anschlusses auf Grund von vom Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen nicht möglich, so zahlt der Anschlussnutzer bzw. der Anschlussnehmer den hierfür entstandenen Aufwand.

## **6. Kurzzeitig genutzte Anschlüsse**

- 6.1. Die Herstellung eines kurzzeitig genutzten Netzanschlusses ist unter Verwendung des auf der EVS-Webseite bereitgestellten Netzanschlussportals zu beantragen. Der Anschlussnehmer zahlt die Kosten gemäß Preisblatt für die Netzanbindung.
- 6.2. Werden in diesem Zusammenhang zusätzliche Netzausbaumaßnahmen erforderlich, so zahlt der Anschlussnehmer diese Kosten.
- 6.3. Der Anschlussnehmer erstattet der EVS die Inbetriebsetzungskosten und Außerbetriebsetzung des Netzanschlusses gemäß Preisblatt.

## **7. Anlagenbetrieb und Rechte des Netzbetreibers**

- 7.1. Muss mehr als ein Ersatztermin für die Ablesung mit dem Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer vereinbart werden, wird dieser gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.
- 7.2. Die Kosten für die Auswechslung schadhafter Sicherungen bzw. selektiver Hauptleitungsschutzschalter zahlt der Anschlussnutzer.
- 7.3. Der Anschlussnutzer zahlt die Kosten für die Wiederanbringung von Plomben, deren Verlust er zu verantworten hat.
- 7.4. Hat der Netznutzer keinen Vertrag über eine Energielieferung oder ist er nicht in der Ersatzversorgung des Grundversorgers, ist die EVS berechtigt, einen monatlichen Betrag von 1/12 des Grundpreises der Netznutzung vom Anschlussnehmer für die technische Unterhaltung des Netzanschlusses zu fordern.
- 7.5. Die technischen Anforderungen der EVS für den Netzanschluss sowie für den Betrieb sind in den aktuellen TAB festgelegt und auf der Internetseite der EVS veröffentlicht.
- 7.6. Eine beabsichtigte Erhöhung der Anschlussleistung oder der Betrieb von Eigenerzeugungsanlagen oder Anlagen mit möglichen Netzzrückwirkungen (z.B. elektronische Frequenz oder Spannungsumformer, genaueres regeln die Technischen Anschlussbedingungen) sind der EVS unter Verwendung des auf der EVS-Website bereitgestellten Netzanschlussportals mitzuteilen.

## **8. Fälligkeit, Beendigung der Rechtsverhältnisse**

- 8.1. Die Kosten für Mahnung auf Grund eines Zahlungsverzuges werden pauschal berechnet.

- 8.2. Die Kündigung des Netzanschlussverhältnisses muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anschrift der Entnahmestelle
- Kundennummer
- Zählernummer
- Ggf. neue Rechnungsanschrift
- Kündigungszeitpunkt

## **9. Anlage**

Die jeweils gültigen Beträge der Ergänzenden Bedingungen, der Technischen Anschlussbedingungen sowie die Kosten-erstattungsregelungen (Preisblatt der EVS zu den Ergänzenden Bedingungen zur NAV) sind auf der Internetseite der EVS veröffentlicht. Auf Verlangen des Anschlussnutzers oder Anschlussnehmers werden die Unterlagen zugesandt.

## **10. Inkrafttreten**

Diese „Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung NAV“ treten mit Wirkung zum 01.02.2026 in Kraft.

### **ENERGIEVERSORGUNG SYLT GmbH**

Postfach 18 80  
25962 Sylt/Westerland

KundenServiceTeam Tel.: 04651 925-925

Störungsdienst: 08000 925-999 (kostenlos)

E-Mail: kundenservice@energieversorgung-sylt.de  
Internet: energieversorgung-sylt.de